

führung von gesellschaftlichen Anklägern und gesellschaftlichen Verteidigern.

In Lenins grundlegenden Arbeiten wird immer wieder die Notwendigkeit der Erziehung und Disziplinierung der Werktätigen im Zusammenhang mit deren Einbeziehung in den Kampf gegen Rechtsverletzungen behandelt. In dem auf dem VIII. Parteitag der KPR (B) beschlossenen Programm wurde im Abschnitt über das Gericht „die Praxis der Kameradschaftsgerichte“ in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung positiv eingeschätzt und ausgeführt, „daß die gesamte werktätige Bevölkerung, jeder einzelne, zur Ausübung richterlicher Pflichten herangezogen wird und daß das Strafsystem endgültig durch ein System von Erziehungsmaßnahmen ersetzt wird“¹⁶.

Das sind einige Beispiele dafür, daß in der Sowjetunion von Anbeginn der Kampf gegen die bürgerlichen Rechtsformen und Rechtsvorstellungen mit aller Konsequenz und in der ganzen Breite geführt wurde. Das darf andererseits nicht so verstanden werden, als sei das ein von der gesellschaftlichen Entwicklung in der Sowjetunion losgelöster Prozeß. Im Gegenteil. Er ist auf das engste mit deren Entwicklung verbunden, wurzelt in ihr und dient der gesellschaftlichen Bewegung, deren Teil er selbst ist. Das sozialistische Recht, an dessen Ausarbeitung Lenin mitwirkte, unterscheidet sich notwendig von dem sozialistischen Recht der Epoche des Aufbaus der kommunistischen Gesellschaft.

Die Behandlung unserer Rechtsentwicklung muß vor allem dazu beitragen, das Wesen des bürgerlichen Rechts an seinen Instituten bewußt zu machen, die bürgerlichen Rechtsvorstellungen aufzudecken, die Herausbildung der Elemente des sozialistischen Rechts zu zeigen und zu sichern, daß das Wesen des sozialistischen Rechts begriffen wird.

„Die Erfahrungen unserer politischen Praxis, insbesondere die mangelhafte Durchführung des Rechtspflegebeschlusses des Staatsrates vom Januar 1961 durch die Staats- und Rechtswissenschaft, haben bewiesen, daß die — bewußte und unbewußte — Aufnahme bürgerlicher Rechtsbegriffe und die dadurch bedingte Bindung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit an den Dogmatismus und Formalismus des bürgerlichen Rechts das größte Hemmnis für die Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege darstellt.“¹⁷

Mit den Grundsätzen zum Staatsratserlaß geht es nicht schlechthin um einen weiteren Schritt in der Entwicklung des Rechts und der Rechtspflege, sondern um etwas qualitativ Neues. Das Neue in unserer gesellschaftlichen Entwicklung verlangt, alles niederzureißen, das unsere Bevölkerung, die vielfältigen und gewachsenen gesellschaftlichen Kräfte noch von der Rechtspflege trennt, was sie gar — wie die dogmatischen Einstellungen es tun — in ein altes „Unterwerfungsverhältnis“ zurückdrängt. Das zeigt bereits, um wievielmehr heute ideologische Klarheit in den Grundfragen der sozialistischen Rechtspflege bestehen muß, um die Grundsätze zum Staatsratserlaß zu verwirklichen. So muß eben verstanden werden, daß das sozialistische Recht unmittelbar verbunden ist „mit der Frage nach seiner Wirksamkeit als Instrument der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und damit mit deren gesetzmäßiger Entfaltung. Als Ausdruck der Bewegung der Gesellschaft als Ganzes erfaßt es zugleich die unmittelbare gesellschaftliche Wirklichkeit in ihren Widersprüchen und gibt der

¹⁶ Die KPdSU in Resolutionen und Beschlüssen der Parteitage, Konferenzen und Plenartagungen des ZK, I. Teil, Moskau 1954, S. 419 (Übersetzung von M. Benjamin in NJ 1957 S. 677).

¹⁷ Polak, „Staat und Recht — Hebel der Durchsetzung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse“, Sozialistische Demokratie vom 1. Februar 1963, Beilage S. 5.

Gesetzmäßigkeit der Bewegung der Gesellschaft ihren Ausdruck“¹⁸).

Schließlich müssen wir begreifen, daß das sozialistische Recht der gleichen Entwicklung unterliegt wie andere gesellschaftliche Erscheinungen und daß diese Entwicklung auch künftig neue Rechtsformen, Rechtsauffassungen und eine Auseinandersetzung mit dem Bestehenden verlangen wird.

Die noch nicht genügende Auseinandersetzung innerhalb der Rechtspflegeorgane über die Grundsätze des Staatsratserlasses in Verbindung mit den Materialien des VI. Parteitages und früheren Staatsratsdokumenten zeigt, daß die Dialektik unserer Rechtsentwicklung noch nicht voll begriffen wird. Es muß Klarheit darüber bestehen, daß die im Entwurf des Staatsratserlasses vorgesehenen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege keine Abschwächung des Kampfes gegen die Kriminalität bedeuten.

Es handelt sich bei der notwendigen inhaltlichen Auseinandersetzung mit alten Rechtsformen und Rechtsvorstellungen nicht um eine Auseinandersetzung mit Fehlern, sondern um einen notwendigen Prozeß, der sich ständig — wenn auch auf höherer Stufe — wiederholt. Das muß deshalb betont werden, weil das Festhalten an alten, überlebten Formen zum subjektiven Fehler wird. Solche subjektiven Mängel zeigten sich in der Rechtswissenschaft wie auch in der Rechtspflege in den verschiedenen Erscheinungsformen des Dogmatismus, die die Durchsetzung der Staatsratsdokumente über die Weiterentwicklung der Rechtspflege hemmen und im einheitlichen Prozeß der Überwindung bürgerlicher Rechtsformen und Rechtsvorstellungen aufgehoben werden müssen. Das unterstreicht die Notwendigkeit, ständig zu überprüfen, wieweit die Rechtsformen und Rechtsvorstellungen der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen.

Das Recht ist nicht nur passives Resultat der ökonomischen Entwicklung

In diesem Zusammenhang bedarf es auch der Auseinandersetzung mit Auffassungen, die darauf hinauslaufen, daß das Recht bloß passives Resultat der ökonomischen Entwicklung sei oder sich gewissermaßen von selbst aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen entwickeln würde. Solche Vorstellungen haben zum Inhalt, daß jetzt nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse das einheitliche sozialistische Recht folge, ohne zu erfassen, um welche komplizierten Zusammenhänge es sich dabei handelt. Solche Auffassungen können auch durch Formulierungen genährt werden, wie sie z. B. bei H. Benjamin zu finden sind:

„Da es für die Übergangsperiode typisch ist, daß sich sozialistische Produktionsverhältnisse neben Teilen der noch bestehenden kapitalistischen entwickeln, ist es unvermeidlich, daß neues, sozialistisches Recht neben altem Recht besteht, das — ungeachtet seines demokratischen Charakters — diese neue Qualität nicht aufweist ... Die Abhängigkeit der Entwicklung des Rechts von der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere ihrer Produktionsverhältnisse, verlangt jetzt, da die einheitliche sozialistische Basis errichtet worden ist, von der schrittweisen Entwicklung des sozialistischen Rechts zur Errichtung und Vervollkommnung des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems überzugehen.“¹⁹

Mit den oben genannten Auffassungen wird der dialektische Zusammenhang zwischen der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse insgesamt und der des Rechts nicht erfaßt. Es verschwindet dabei die aktive Rolle des Rechts. Zugleich werden ökonomische

¹⁸ Polak, a. a. O., S. 5.

¹⁹ Vgl. H. Benjamin, a. a. O., S. 761.